

Verkündet am 8. April 1954  
Fieser, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tischlermeisters Friedrich L [REDACTED] in B [REDACTED]  
Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Landkreis Grafschaft Diepholz, vertreten durch  
den Kreistag,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 8. April 1954 unter Mitwirkung der Bun-  
desrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany, Dr. Beyer und  
Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilse-  
nats des Oberlandesgerichts in Celle vom 29. Oktober 1952  
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

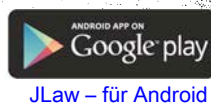
Das Wohnungsamt des beklagten Kreises erfasste mit Verfügung vom 11. März 1949 in dem Hause des Klägers gemäss Art VII Ziff 1 des Wohnungsgesetzes ein Zimmer, das früher Wohnraum war, seit 1944 aber vom Kläger mit Wissen und Willen der Gemeinde anstelle eines anderen, seit 1924 gewerblich genutzt, nunmehr aber Wohnzwecken zugeführten Zimmers als Lageraum in seinem Tischlereibetrieb benutzt wurde. Gleichzeitig wies es dieses Zimmer der schon seit 3 Jahren im Hause des Klägers wohnenden Familie F (Eltern und 5 Kinder) zu. Der Kläger erhob Beschwerde. Die Schlichtungsstelle für Wohnungssachen entschied am 4. Mai 1949 mit näherer Begründung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen werde. Da sich der Kläger hiermit nicht zufrieden gab, wurde die Beschwerde später der Spruchstelle für Wohnungssachen beim Regierungspräsidenten in Hannover zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Der Vertreter der Familie F bat schon vor der Entscheidung der Schlichtungsstelle das Wohnungsamt, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu versagen, da ein öffentlicher Notstand vorliege, ein Sohn der nur in zwei Räumen untergebrachten Familie F sei an Tuberkulose erkrankt. Durch Verfügung vom 17. Mai 1949 hob das Wohnungsamt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auf und ordnete "zur Beseitigung eines Notstandes im öffentlichen Interesse" die sofortige Einweisung der Familie F in den erfassten Raum an. Dem Kläger drohte es dabei die Zwangsräumung an, wenn er den Raum nicht bis zum 21. Mai 1949 freiwillig der Familie F überlassen würde. Der Kläger antwortete, dass er seinen Lagerraum nicht räumen werde. Am 24. Mai 1949 teilte ihm der Vollstreckungsbeamte nunmehr mit, dass er die Zwangsräumung und Übergabe an den neuen Wohnberechtigten am 3. Juni 1949 vornehmen würde. Auch gegen diese Verfügung

- 3 -

legte der Kläger(am 1. Juni 1949) Beschwerde ein. Das Wohnungsamt erliess daraufhin am 2. Juni 1949 nochmals eine Verfügung des gleichen Inhalts, wie ihn schon die Verfügung vom 17. Mai 1949 hatte. Am 3. Juni 1949 wurde die Zwangsräumung durchgeführt; die in dem erfassten Raum lagernden Gegenstände (Särge, Tische und Stühle) wurden auf den Hof gestellt; von dem Raum nahm die Familie F. Besitz. Sie zog am 21. August 1950 erst wieder aus, und zwar ohne für den hier strittigen Raum an den Kläger etwas gezahlt zu haben.

Die Spruchstelle teilte dem Kläger am 25. November 1949 mit, dass er mit einer Abhilfe nicht rechnen könne, und stellte ihm anheim, die Beschwerde zurückzunehmen oder Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Der Kläger erhob Klage vor dem Landesverwaltungsgericht. Dieses hob am 16. März 1950 die Erfassungsverfügung auf. Das Oberverwaltungsgericht wies mit Urteil vom 11. Januar 1951 die Berufung des Regierungspräsidenten als unbegründet zurück, weil es sich bei dem strittigen Zimmer um einen gewerblichen Raum handle und dieser nicht erfassbar sei.

Der Kläger behauptet, die Beamten des beklagten Kreises hätten ihm in schuldhafter Weise durch ihr Vorgehen Schaden zugefügt. Die Erfassung sei unzulässig gewesen; der Raum sei für den Gewerbebetrieb auch unentbehrlich gewesen und habe nicht leer gestanden. Da ihm der Lagerraum für 19 Monate nicht zur Verfügung gestanden hätte, hätte er nicht auf Vorrat arbeiten können und wäre gezwungen gewesen, verschiedene Aufträge nicht anzunehmen. Dadurch sei sein Geschäft stark zurückgegangen. Zunächst verlangt der Kläger als Schadensersatz für die 19 Monate vom Juni 1949 bis Januar 1951 monatlich 25 DM, indem er behauptet, dass er diesen Betrag auf alle Fälle durch



eine gewerbliche Vermietung des Raumes hätte vereinnahmen können. Auch durch das Herausstellen der Särge und Möbel auf den Hof sei ihm ein Schaden entstanden. 2 Särge und 19 Stühle seien infolge der Witterungseinflüsse als solche unbrauchbar geworden; an 4 Särgen und einem Kleiderschrank seien Aufarbeitungen notwendig geworden; dadurch sei ein Schaden von 1269 DM entstanden. Der unmittelbare Zwang sei unzulässig gewesen, solange noch andere Mittel zur Verfügung gestanden hätten. Durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung seiner Beschwerde am Tage vor dem angesetzten Räumungstermin sei er in unzulässiger Weise in der Wahrnehmung seiner Rechte beschränkt worden. Der Vollstreckungsbeamte hätte die Zwangsräumung nicht durchführen dürfen, nachdem er selbst in der Räumungsankündigung gesagt habe, dass gegen diese Verfügung binnen 4 Wochen eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung statthaft sei. Die letztere Beschwerde sei auch gar nicht der Schlichtungsstelle vorgelegt worden. Auf alle Fälle hätte das Wohnungsamt für eine anderweitige Unterbringung der herausgestellten Gegenstände sorgen müssen. Schliesslich sei es auch nicht statthaft gewesen, ihm eine vermögenslose Familie zuzuweisen.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger einen Teilbetrag des ihm angeblich entstandenen Schadens geltend und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 1200 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Oktober 1951 zu verurteilen.

Der beklagte Kreis hat um Klageabweisung gebeten. Er bestreitet, dass einer seiner Beamten seine Amtspflichten verletzt hätte. Die Praxis habe in der hier in Betracht kommenden Zeit die Meinung vertreten, dass jeder als Wohnraum geeignete Raum erfassbar sei. Auch die Zwangsräumung sei zulässig gewesen.

Bei ihr habe es sich um eine Ersatzvornahme gehandelt. Bei der Räumungsankündigung des Vollstreckungsbeamten sei zwar fälschlicherweise eine nochmalige Rechtsmittelbelehrung erteilt worden, dies sei aber für den Kläger unschädlich gewesen. Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde sei nach Lage der Verhältnisse notwendig gewesen. Dass die am 1. Juni 1949 eingegangene Beschwerde nicht der Schlichtungsstelle vorgelegt worden sei, könne gleichfalls nicht als Amtspflichtverletzung angesehen werden, weil die Beschwerde nach erfolgter Räumung ihren Sinn verloren hätte. Vor dem Räumungstermin hätte keinesfalls eine Entscheidung der Schlichtungsstelle ergehen können. Der Kläger habe auch hinreichende Möglichkeiten gehabt, die aus dem erfassten Raum entfernten Sachen anderweitig ordnungsmässig unterzubringen. Die zugewiesene Familie F. schliesslich habe schon über 3 Jahre bei dem Kläger gewohnt, so dass er selbst hätte wissen können, ob sie zahlungsfähig sei. Nach dieser Richtung habe er aber keinerlei Einwendungen gegen das Vorgehen des Wohnungsamtes erhoben.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Der beklagte Kreis bittet um Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Da es an einer Zulassung der Revision fehlt, kann nur geprüft werden, ob dem Kläger der geltend gemachte Anspruch als Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB, Art 34 GrundG zuzubilligen ist (§§ 547 Abs 1 Ziff 2 ZPO, 71 Abs 2 Ziff 2 GVG).

7

Eine Prüfung des angefochtenen Urteils dahin, ob der nichtrevisible Anspruch aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden ist, kann auch nicht auf dem Umweg herbeigeführt werden, dass das Revisionsgericht zu prüfen hätte, ob das Berufungsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision ordnungsmässig behandelt hat. Der diesbezügliche Angriff der Revision geht fehl. Eine Nachprüfung des vom Berufungsgericht eingeschlagenen Verfahrens gemäss §§ 554 Abs 3 Ziff 2b, 551 ZPO ist nur insoweit möglich, als sich das Verfahren auf die reversible Entscheidung des Berufungsgerichts bezieht; denn nur insoweit, als eine statthafte Revision vorliegt, kann geprüft werden, ob das angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht.

## II.

Einen Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

1. Soweit die Erfassung des Raumes in Betracht kommt, muss zwar nach der rechtskräftigen Entscheidung der Verwaltungsgerichte davon ausgegangen werden, dass diese objektiv nicht berechtigt war (vgl BGHZ 9, 329). Das Berufungsgericht hat aber den Schadensersatzanspruch auch nicht deshalb verneint, weil es die Massnahme des Wohnungsamtes für statthaft gehalten hätte, sondern weil es zur Verneinung eines Verschuldens gekommen ist. Soweit die Revision Ausführungen dahin macht, dass die Erfassung unstatthaft gewesen sei, braucht auf sie nicht eingegangen zu werden. Zu prüfen ist nur, ob das Berufungsgericht mit Recht die Schuldhafteigkeit des Vorgehens der Beamten des beklagten Kreises verneint hat.

a) Das Berufungsgericht stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, dass das für den beklagten Kreis zuständige Obergerverwaltungsgericht in der hier fraglichen Zeit selbst die Ansicht vertreten habe, dass auch gewerbliche Räume erfasst werden könnten, wenn sie als Wohnraum geeignet seien, und kommt auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis, dass den Beamten des beklagten Kreises nicht der Vorwurf eines schuldhaften Verhaltens gemacht werden könne, wenn auch sie sich auf diesen Standpunkt gestellt haben. Das ist nicht zu beanstanden.

b) Im vorliegenden Falle bestand allerdings die Besonderheit, dass das erfasste, als Lagerraum benutzte Zimmer mit Wissen und Willen der Gemeinde 1944 im Austausch gegen einen anderen Raum dem gewerblichen Zweck zugeführt worden war. Es mag sein, dass deswegen das Wohnungsamt, wie die Revision ausführt, verpflichtet war, auf diesen Raum nicht zuzugreifen. Berücksichtigt man aber die Umstände von 1949, einer Zeit, in welcher die hier auftauchenden Rechtsfragen noch wenig geklärt waren und der Wohnungsbedarf besonders gross war, so kann den Beamten des beklagten Kreises, wenn sie trotzdem von der Erfassbarkeit ausgingen, nicht vorgeworfen werden, sie hätten sich nicht so sorgfältig verhalten, wie es von einem getreuen Durchschnittsbeamten zu verlangen ist. Der erkennende Senat hat noch 1952 (vgl. BGHZ 5, 228) ausgeführt, es könne "sehr wohl die Ansicht vertreten werden, das Wohnungsgesetz habe die Rückführung der zweckentfremdeten Räume auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und damit die Rückführung unbeschränkt zugelassen; jedenfalls soweit es sich um Räume handelt, die vor dem Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes zweckentfremdet worden waren". Wenn sich die Beamten des beklagten Kreises 1949 auf den gleichen Standpunkt gestellt haben, so kann nicht gesagt werden,

dass sie schuldhaft ihre Machtbefugnisse überschritten hätten.

c) Die Revision meint aber, dass der Raum jedenfalls deshalb nicht hätte erfasst werden dürfen, weil er nicht "frei" gewesen sei, und bekämpft die Auffassung des Berufungsgerichts, dass unter freien Räumen nicht nur leerstehende, sondern auch schon "unterbelegte, unbenutzte und entbehrliche" Räume zu verstehen seien.

Wie die Rechtslage objektiv zu beurteilen ist, kann dahingestellt bleiben. Auf alle Fälle muss auch insoweit ein Verschulden verneint werden, wenn die Beamten des beklagten Kreises eine Erfassung schon dann für zulässig gehalten haben, wenn der Raum für seinen bisherigen Inhaber entbehrlich war. Eine solche Meinung ist auch in der Fachliteratur vertreten worden (vgl z.B. Hans, Wohnungsgesetz 6./7. Aufl III zu Art 5; Bettermann-Haarmann, Das öffentliche Wohnungsrecht 2. Teil C III). Angesichts der Grundsatzbestimmung des Wohnungsgesetzes, auf welche die Erfassung gestützt worden ist - die zuständigen deutschen Behörden können jeden zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Wohnraum erfassen (Art VII Abs 1) - und bei Beachtung des Umstandes, dass bei der Gestattung der Zuführung zweckentfremdeten Wohnraums zu seinem ursprünglichen Zweck (Art VI Buchst a) überhaupt nicht vorausgesetzt wird, dass der betreffende Raum frei sein müsste, kann nicht gesagt werden, dass die von den Beamten des beklagten Kreises eingenommene Einstellung so wenig vertretbar wäre, dass man ihnen ein schuldhaftes Verhalten vorwerfen könnte, wenn sie objektiv mit dieser Meinung nicht das Richtige getroffen haben sollten.

d) Fraglich kann somit nur sein, ob bei der Prüfung der Entbehrlichkeit des Raumes die Beamten des beklagten Kreises nicht sorgfältig genug vorgegangen sind.

aa) Aus den Akten des Wohnungsamtes ergibt sich, dass vor der Erfassung des Raumes (am 19.1.1949) eine Ortsbesichtigung vorgenommen worden ist. Nach Prüfung der Verhältnisse ist das Wohnungsamt zu der Überzeugung gekommen, dass der Raum für den Kläger entbehrlich sei. Der Kläger vermag nicht anzugeben, daß die Beamten schuldhaft zu diesem Ergebnis gekommen seien. Ist aber ein Verschulden nicht festzustellen, dann entfällt eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung, selbst wenn das Urteil der Beamten objektiv unrichtig gewesen sein sollte.

bb) Die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen sind unbegründet. Es mag sein, dass die vom Kläger benannten Zeugen bekundet hätten, bei der Besichtigung des Betriebes von Anfang November 1949 durch die Kreishandwerkerschaft sei das Geschäft im Vergleich zu Anfang Juni 1949 schon eingeschränkter und ein Teil der früheren Möbel nicht mehr vorhanden gewesen. Aber das ist unerheblich. Die Handwerkskammer hat ihre Äusserung auf Grund einer Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft abgegeben; diese hatte aber den Betrieb des Klägers auch schon vor der Zwangsäumung besichtigt, wie sich aus ihrer Erklärung vom 28. Mai 1949 ergibt. Es waren ihr die Verhältnisse vor der Räumung somit ebenfalls bekannt. Es wird dementsprechend in der vom Berufungsgericht verwerteten Stellungnahme der Handwerkskammer vom 12. November 1949 auch nicht von dem Zustand von Anfang November gesprochen, sondern ausdrücklich auf die Zeit der Räumung abgestellt, indem gesagt wird: "Endlich ist noch ein Aus-

stellungsraum für Möbel vorhanden, in welchem bei gutem Willen L [REDACTED] die Unterbringung der bei der Beschlagnahme auf den Hofraum gestellten Möbel" möglich gewesen wäre. Bei dieser Sachlage hat es einer Vernehmung der Zeugen nicht bedurft und das Berufungsgericht konnte recht wohl auch - dass es "nur" das Gutachten seiner Entscheidung zugrunde gelegt hätte, wie die Revision behauptet, trifft nicht zu - aus dem Gutachten der Handwerkskammer schliessen, dass für den Kläger der erfasste Raum tatsächlich nicht unbedingt notwendig war und dass deshalb auch die Beamten des beklagten Kreises nicht fehlsam gehandelt haben, als sie die Entbehrlichkeit des Raumes bejahten.

2. Auch in dem weiteren Verfahren des Wohnungsamtes lassen sich schuldhaftes Amtspflichtverletzungen nicht erblicken.

a) Das Wohnungsamt konnte im Hinblick auf § 33 der 1. Niedersächsischen Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 7. Februar 1948 (GVBl Nds S 7), wonach alle "Maßnahmen auf Grund des Wohnungsgesetzes .... im Verwaltungswege erzwungen werden" konnten, und <sup>wo</sup> auch die Durchsetzung einer Räumung im Verwaltungswege ausdrücklich für statthaft erklärt worden ist, mindestens ohne Verschulden davon ausgehen, dass es befugt sei, die ausgesprochene Zuweisung des Raumes an die Familie F [REDACTED] im Verwaltungswege zu vollziehen und nicht darauf beschränkt sei, nur gemäß Art VIII des Wohnungsgesetzes einen Zwangsmietvertrag zu verfügen und im übrigen die Durchsetzung ihrer Rechte der zugewiesenen Familie zu überlassen.

b) Gemäss § 51 der Verordnung Nr 165 der Britischen Militärregierung konnte die alsbaldige Vollziehung des erlassenen Verwaltungsaktes angeordnet und die aufschiebende Wirkung der eingelegten Beschwerde aufgehoben werden, wenn dies im öffentlichen

Interesse geboten war. Darüber konnte das Wohnungsamt nach seinem pflichtmässigen Ermessen entscheiden. Dass es seine Anordnung willkürlich getroffen hätte, ist nicht ersichtlich. Es werden in diesem Zusammenhang auch von der Revision keine weiteren Angriffe gegen die Würdigung des Vorgehens des Wohnungsamtes durch das Berufungsgericht erhoben.

c) Die Revision meint aber, dass das Mittel der Zwangsräumung ohne vorherige Verhängung von Zwangsgeld nicht zulässig gewesen sei, und wirft dem Berufungsgericht ausserdem die Verletzung eines Erfahrungssatzes vor, wenn es ausführe, die Androhung eines Zwangsgeldes hätte zu keinem Erfolg geführt, nachdem der Kläger schon vorher erklärt hätte, den Raum nicht freiwillig zur Verfügung stellen zu wollen.

Ob das Berufungsgericht nach der tatsächlichen Seite hin ohne Verletzung des Verfahrensrechts die gerügte Erwägung anstellen konnte, kann dahingestellt bleiben. Ebenso braucht nicht geklärt zu werden, ob die "Zwangsräumung" als "Ersatzvornahme" oder als "unmittelbarer Zwang" anzusehen ist und ob ein solcher allgemein erst nach einem fruchtlosen Gebrauch von Beugemitteln statthaft ist. Auch wenn sich das Wohnungsamt zur Zwangsräumung zu Unrecht für befugt gehalten haben sollte, so könnte doch den betreffenden Beamten nicht vorgeworfen werden, dass sie schuldhaft gehandelt hätten, nachdem das Berufungsgericht ihr Vorgehen als objektiv gerechtfertigt erklärt hat. Wenn ein Kollegialgericht ein bestimmtes Verhalten als rechtmässig ansieht, so entspricht es einem in der Rechtsprechung, auch der des erkennenden Senats, anerkannten Grundsatz, dass man dem Beamten, der sich ebenfalls zu seinem Vorgehen für befugt gehalten hat, in der Regel keinen Schuldvorwurf machen kann. Besondere Umstände, die zu einem Abweichen von diesem Grundsatz im vorliegenden Falle Anlass geben könnten,

sind nicht ersichtlich. Es wird auch in der Verwaltungsrechtslehre durchaus die Meinung vertreten, dass in der Wahl der Zwangsmittel die Behörde nicht an eine starre Stufenfolge gebunden ist (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts 2. Aufl. S. 236; hinsichtlich § 132 LVG sagt auch Forsthoff nur, dass dort eine Stufenfolge "gemeint sein dürfte". Dass eine gefestigte Praxis die angeführte Vorschrift so handhabe, wird nicht gesagt).

d) Dass das Wohnungsamt deshalb verpflichtet gewesen wäre, von der angedrohten Zwangsräumung am 3. Juni 1949 Abstand zu nehmen, weil sein Vollstreckungsbeamter in der Terminsfestsetzung vom 24. Mai 1949 mitgeteilt hatte, der Kläger könnte gegen diese Verfügung binnen 4 Wochen eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen, kann nicht anerkannt werden. Ob diese Rechtsbelehrung richtig war, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn man davon auszugehen hätte, dass dem Kläger - kraft Gesetzes oder infolge der Mitteilung - der Rechtsbehelf der grundsätzlich mit aufschiebender Wirkung ausgestatteten Beschwerde zugestanden habe, so hätte das Wohnungsamt auch bei dieser Beschwerde gemäss § 51 der Verordnung Nr. 165 die Möglichkeit gehabt, die aufschiebende Wirkung aufzuheben, was auch tatsächlich mit der Verfügung vom 2. Juni 1949 geschehen ist. Dass diese Entscheidung erst am Vortage vor dem Räumungstermin erlassen worden ist, kann nicht als pflichtwidrig angesehen werden; die Beschwerde war erst am 1. Juni 1949 eingegangen. Es kann nicht anerkannt werden, dass unmittelbar vor einer Zwangsmassnahme eingehende Beschwerden nicht ihrer aufschiebenden Wirkung entkleidet werden dürften. Sonst hätte es der Säumige in der Hand, besser behandelt zu werden als derjenige, der frühzeitig eine Beschwerde einlegt.

Schliesslich kann auch darin, dass die Beschwerde vom 1. Juni 1949 nicht an die Schlichtungsstelle weitergegeben worden ist, keine Amtspflichtverletzung erblickt werden. Die gegen die Ansetzung des Termins zur Zwangsräumung gerichtete Beschwerde war nach Durchführung der Räumung gegenstandslos. Dass das Wohnungsamt aber die Möglichkeit gehabt hätte, noch vor dem Räumungstermin eine Entscheidung der Schlichtungsstelle herbeizuführen, ist nicht dargetan.

3. Auch bei der Freimachung des Raumes durch den Vollstreckungsbeamten ist keine schuldhafte Amtspflichtverletzung begangen worden. Der Vollstreckungsbeamte konnte auf Grund der früheren Ermittlungen des Wohnungsamtes davon ausgehen, dass der Kläger andere Räume für die Unterbringung der aus dem erfassten Zimmer zu entfernenden Sachen habe; in der Entscheidung der Schlichtungsstelle vom 4. Mai 1949 ist ausdrücklich festgestellt und näher dargelegt worden, dass die Ortsbesichtigung "eine Reihe von Möglichkeiten gezeigt" habe, "die Fenster, Särge und Möbel noch an anderer Stelle zu lagern und unterzustellen". Der Vollstreckungsbeamte kann nicht für verpflichtet gehalten werden, von sich aus für eine Verwahrung der bei einer Räumung herausgestellten Sachen zu sorgen, wenn er annehmen kann, dass der von der Räumung Betroffene selber die Möglichkeit hat, die Gegenstände anderweitig unterzubringen.

4. Soweit der besondere Schaden, der dadurch entstanden ist, dass von der Familie F. kein Entgelt an den Kläger gezahlt worden ist, in Betracht kommt, stützt der Kläger seinen Ersatzanspruch nur darauf, dass das Wohnungsamt ihm eine zahlungsfähige Familie zugewiesen habe. Darauf, dass überhaupt kein Anspruch für ihn begründet worden sei, weil das Wohnungsamt die Verfügung eines Zwangsmietvertrages unterlassen hätte, wird die Klage nicht gestützt. Es braucht deshalb auch nicht ge-

prüft zu werden, ob das Verfahren des Wohnungsamtes den Vorschriften des Art VIII des Wohnungsgesetzes und des § 20 der 1. Niedersächsischen Durchführungsverordnung hierzu entsprochen hat.

Dass aber das Wohnungsamt es unterlassen hat, die Zahlungsfähigkeit der zugewiesenen Familie vor deren tatsächlicher Einweisung zu prüfen, kann bei Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles nicht als schuldhaft bezeichnet werden. Die Familie F. wohnte beim Kläger, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, bereits seit etwa 3 Jahren. Von der Zuweisung des weiteren Raumes an sie hat der Kläger bereits Mitte März 1949 Kenntnis bekommen, während die tatsächliche Einweisung erst im Juni 1949 erfolgt ist. Der Kläger hat gegen die Erfassung des Raumes wiederholt Einwendungen erhoben, hierbei aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass auch an der Zahlungsfähigkeit der Familie F. Bedenken bestehen könnten. Der zusätzliche Raum hatte einen Mietwert von etwa 12 DM im Monat, wie von der Schlichtungsstelle festgestellt worden ist. Da die Familie F. aus 7 Personen bestand und bis dahin nur ganz unzulänglich untergebracht war, hätte im Falle einer Zahlungsunfähigkeit die öffentliche Fürsorge auch die erhöhte Miete zahlen müssen, da auch der vergrößerte Wohnraum sich nur im Rahmen des Allernotwendigsten hielt. Der Gedanke, dass dem Kläger infolge einer Zahlungsunfähigkeit ein Schaden entstehen könnte, lag nach alledem so fern, dass den Beamten des Wohnungsamtes nicht ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann, wenn sie diese Möglichkeit nicht weiter in Erwägung gezogen haben.

Amtspflichtverletzungen nach irgendeiner anderen Seite hin werden vom Kläger nicht behauptet. Deshalb muss seine Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla